OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602637/3/SE

Datum:
Linz, 11. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H.G., vertreten durch Mag. M.S., Vereinssachwalter vom Verein V., X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 5. Juli 2018, GZ: VStV/918300758448/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: belangte Behörde) vom 5. Juli 2018, GZ: VStV/918300758448/2018, wurde über H.G., damals wh. in L., X (kurz: Beschwerdeführer), wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, damals noch vertreten durch Mag. M.S., Vereinssachwalter vom Verein V., X, L. (kurz: Sachwalter), fristgerecht Beschwerde und beantragte die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zur Klärung der Frage der Dispositions- und Diskretionsfähigkeit.
Begründend wurde ausgeführt, dass aufgrund der psychischen Erkrankung (schizoaffektive Störung, bipolare Stimmungsschwankung) des Beschwerdeführers seine Dispositions- und Diskretionsfähigkeit nicht gegeben gewesen sei. Zudem sei es im Frühjahr 2018 regelmäßig zu stationären Unterbringungen in der Landesnervenklinik X gekommen.
Aufgrund der schweren psychischen Erkrankung habe der Beschwerdeführer den Überblick über seine täglichen Geschäfte vollständig verloren und sei nicht in der Lage die Konsequenzen seines Handelns abzuschätzen.
Mit Beschluss des Bezirksgerichts Linz vom 7. Juli 2015, GZ: 4 P28/07k, sei der Verein V. zum Sachwalter für den Beschwerdeführer bestellt worden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 16. August 2018, eingelangt am 22. August 2018, zur Entscheidung vor.

I.4. Der Sachwalter des Beschwerdeführers teilte mit E-Mail vom 25. Juni 2019 mit, dass keine Verlängerung der Niederlassungsbewilligung für den Beschwerdeführer erfolgt sei. Mit der Unterstützung einer Rückkehrberatungsorganisation habe der Beschwerdeführer im Frühjahr 2019 Österreich verlassen. Im Mai 2019 sei die Wohnung an die Genossenschaft zurückgegeben worden.

I.5. Eine Abfrage beim Zentralen Melderegister am 7. Oktober 2019 ergab, dass der Beschwerdeführer seit 8. Mai 2019 weder mit Haupt- noch mit Nebenwohnsitz in Österreich gemeldet ist.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und eingeholte Stellungnahmen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war. Es war weder eine Klärung von Sach- noch von Rechtsfragen nicht zu erwarten.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 26. Mai 2018, 00:39 Uhr, Wiener Straße 2f, 4020 Linz, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Der Alkoholgehalt der Atemluft betrug 0,52 mg/l.

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger und kehrte im Frühjahr 2019 in die Türkei zurück. Seit 8. Mai 2019 ist er in Österreich weder mit einem Haupt- noch mit einem Nebenwohnsitz gemeldet.

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Linz vom 7. Juli 2015, GZ: 4 P28/07k, wurde der Verein V. zum Sachwalter für den Beschwerdeführer bestellt.
Der Beschwerdeführer leidet an einer psychischen Erkrankung.

Es kann nicht festgestellt werden, ob die Dispositions- und Diskretionsfähigkeit zum Tatzeitpunkt gegeben war.

II.3. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweisen. Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 26. Mai 2018, 00:39 Uhr, Wiener Straße 2f, 4020 Linz, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, wobei der Alkoholgehalt der Atemluft 0,52 mg/l betrug, lenkte.
Das Vorliegen einer psychischen Erkrankung ergibt sich aus dem vorgelegten Gutachten von DDr. P.S. vom 8. Mai 2014.

Nachdem der Beschwerdeführer mangels Verlängerung der Niederlassungsbewilligung sich nicht mehr in Österreich aufhält, kann kein medizinisches Sachverständigengutachten zur Klärung der Frage der Dispositions- und Diskretionsfähigkeit eingeholt und somit und auch nicht festgestellt werden, ob die Dispositions- und Diskretionsfähigkeit zum Tatzeitpunkt gegeben war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.
[...]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„Zurechnungsfähigkeit

§ 3. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.
(2) War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert, so ist das als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewußtseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen.

3. Abschnitt: Ordentliches Verfahren

[...]
§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
[...]“

III.3. Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer den Tatbestand gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b StVO 1960 objektiv erfüllt hat.

III.4. Es ist jemand nur dann strafbar, wenn er nicht iSd § 3 Abs. 1 VStG unzurechnungsfähig war.

Im konkreten Fall bestand eine Sachwalterschaft für den Beschwerdeführer und er leidet an einer psychischen Erkrankung.

Da der Beschwerdeführer Österreich verlassen hat und nicht auffindbar bzw. greifbar ist, kann seine Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt nicht überprüft werden, weshalb auch nicht festgestellt werden kann, dass die ihm vorgeworfene Übertretung auch in subjektiver Hinsicht erfüllt ist.

Aus diesem Grund war das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Kosten

Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer